



Land Salzburg

Für unser Land!

derzeit geltende Rechtslage mit Stand September 2014 !!!

Informationsveranstaltung für Jagdkommissionsmitglieder

Stand: September 2014

Themenbereiche

1. Bildung von Jagdgebieten
2. Jagdkommission
3. Bestimmungen der Gemeindeordnung für Jagdkommission
4. Nutzung von Gemeinschaftsjagden
5. Nutzung von Eigenjagden

1. Bildung von Jagdgebieten

- ◆ Feststellung durch die Jagdbehörde (§ 15 Abs 1 JG)
- ◆ Eigenjagdgebiet
 - 115 ha
 - zusammenhängend, räumlich ungeteilt und für die zweckmäßige Ausübung der Jagd entsprechend gestaltete Grundfläche
- ◆ Gemeinschaftsjagdgebiet (§ 14 JG)
 - alle Grundflächen im Gemeindegebiet, ohne Eigenjagdgebiete

Bildung von Jagdgebieten

- ◆ Jagdrechtlicher Zusammenhang (§ 12 JG)
 - Verbindung muss gegeben sein
 - Punktzusammenhang („Punktzusammenschluss“) ausreichend
 - längliche Grundstücke Breite und Gestaltung fachlich beurteilen
 - Straßen, Wege, Bahnkörper, Viehtriebeggassen stellen den erforderlichen Zusammenhang nicht her

2. Jagdkommission

◆ Jagdkommission

- 6 - 12 Mitglieder
 - Mitgliedern des Ortschaftsausschusses und von der Gemeindevertretung entsendeten Mitgliedern
- Ersatzmitglieder
- evtl Mitglieder mit beratender Stimme
- Wahl Vorsitzender und Stv für 3 Jahre
- Sitz in der Gemeinde
- unbesoldetes Ehrenamt
- Aufwandsersatz aus dem Pachtschilling
- Geschäftsführung durch Gemeindeamt

Jagdkommission

◆ Aufgaben und Geschäftsführung der Jagdkommission

- Vertretung der Grundeigentümer der im Gemeinschaftsjagdgebiet gelegenen Grundstücke
- Alle zur Verwaltung und Nutzung der Gemeinschaftsjagd erforderlichen Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht dem Vorsitzenden übertragen sind
- Beobachtung der Jagd, insbesondere
 - Wildschadenssituation
 - Abschussplanung
 - Abschusserfüllung
- Vorschlagsrecht an Behörden (zur Vermeidung von Wildschäden)
- Einsichtsrecht in Unterlagen
- Grundeigentümersammlung vor Neuverpachtung

Jagdkommission

◆ Beschlüsse der Jagdkommission

- Einladung schriftlich 1 Woche vor Sitzung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände
- Anwesenheit 1/2 der Mitglieder (Ersatzmitglieder)
- Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit
- Sitzungen sind nicht öffentlich

Jagdkommission

◆ Aufgaben des Vorsitzenden

- Vertretung nach außen
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Einberufung der Jagdkommission
- Leitung der Sitzung
- Vollziehung und Kundmachung der Beschlüsse
- Kundmachungen der Jagdkommission sind von der Gemeinde auf die für deren allgemein verbindliche Anordnungen vorgesehene Art und Weise zu verlautbaren.
- Möglichkeit zur Beiziehung von Auskunftspersonen

3. Bestimmungen der Gemeindeordnung für Jagdkommission

◆ Ende der Mitgliedschaft

- Enden des Mandats
 - durch Ableben
 - durch schriftliche Niederlegung des Mandats zu Händen des Vorsitzenden
 - durch Verlust des Gemeindevandats
 - ☞ Ungültigerklärung der Wahl
 - ☞ Verlust der Wählbarkeit
 - ☞ mehrmaliges ungerechtfertigtes Fernbleiben

Bestimmungen der Gemeindeordnung für Jagdkommission

◆ Einberufung der Jagdkommission

- durch den Vorsitzenden
 - schriftlich (auch EDV, Telefax usw. möglich)
 - nachweislich, wenn ein Mitglied dies verlangt

◆ Pflichten der Mitglieder

- Pflicht zur Anwesenheit bei Sitzungen
 - bei Verhinderung Pflicht zur Bekanntgabe unter Angabe des Grundes im Wege des Gemeindevandats an Vorsitzenden
- Verschwiegenheitspflicht

Bestimmungen der Gemeindeordnung für Jagdkommission

◆ Befangenheitsgründe

- in Sachen, an denen er selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt ist
- in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, seiner Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflegebefohlenen
- in Sachen, in denen jemand als Bevollmächtigter einer Partei bestellt ist oder war
- bei sonstigen wichtigen Gründen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen

- ◆ bei Beschlussunfähigkeit infolge Befangenheit ist eine neue Sitzung innerhalb eines Monats unter Heranziehung der Ersatzmitglieder einzuberufen

Bestimmungen der Gemeindeordnung für Jagdkommission

◆ Sitzungspolizei

- Vorsitzender eröffnet und schließt die Sitzungen
- leitet die Sitzung und sorgt für einen gesetzmäßigen Verlauf
- Vorsitzender kann ermahnen, zur Ordnung rufen, zur Sache rufen oder das Wort entziehen
- falls andauernde Störung eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen

Bestimmungen der Gemeindeordnung für Jagdkommission

◆ Niederschrift

- Niederschrift über die Sitzung ist aufzunehmen
- wesentlicher Inhalt der Sitzung ist festzuhalten und es ist ersichtlich zu machen, mit den Stimmen welcher Mitglieder ein Beschluss zustande gekommen ist
- Unterfertigung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer
- Einsichtnahmemöglichkeit für die Mitglieder

4. Nutzung von Gemeinschaftsjagden

◆ Jagdpächter bei Gemeinschaftsjagd können sein

- physische Personen mit Jagdkarte
- juristische Personen bei Bestellung eines Jagdleiters
- Jagdgesellschaften unter der Voraussetzung der Bestellung eines Jagdleiters

Nutzung von Gemeinschaftsjagden

- Vor jeder Verpachtung ist zumindest eine Eigentümerversammlung durchzuführen.

Zweck:

Grundeigentümer der Gemeinschaftsjagd können ihre Wünsche im Zusammenhang mit der Neuverpachtung (Pachtschilling, Zahl der Jagdausübungsberechtigten, Vergabe, Wildschadenssituation ect.) äußern.

- **Empfehlung: Ende 2014/ Anfang 2015**

Nutzung von Gemeinschaftsjagden

- ◆ Gemeinschaftsjagd ist zugunsten der von der Jagdkommission vertretenen Grundeigentümer grundsätzlich ungeteilt auf die Dauer der Jagdperiode zu verpachten (§ 24 JG).

◆ Im Wege

- einer öffentliche Versteigerung (§§ 28 und 29 JG)
- des freien Übereinkommens (§ 30 JG)

Nutzung von Gemeinschaftsjagden

◆ öffentliche Versteigerung

- durch Jagdbehörde
- Jagdkommission legt Jagdbedingungen fest (spätestens 4 Monate vor Beginn der nächsten Pachtperiode)
- Jagdbehörde prüft Pachtbedingungen
- Ausschreibung der Versteigerung
- Versteigerung, Zuschlag an denjenigen, der das höchste Angebot einbringt und die Voraussetzungen zur Pachtung besitzt.
- Erstellung einer Niederschrift

Nutzung von Gemeinschaftsjagden

◆ Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens (§ 30 JG)

- Beschluss der Jagdkommission nach Abhaltung einer Grundeigentümersammlung und Zustimmung der von der Jagdkommission vertretenen Grundeigentümer
- Anzeige an die Jagdbehörde **spätestens 6 Monate vor Beginn der nächsten Pachtperiode (30.6.2015)**

Empfehlung: Frühjahr 2015

Nutzung von Gemeinschaftsjagden

- **ACHTUNG:** Wird der Beschluss nicht rechtzeitig gefasst, ist die Gemeinschaftsjagd zu versteigern!!
- Der Beschluss ist **sofort kundzumachen** und hat zu enthalten:
 - Name und Anschrift des Pachtwerbers
 - Höhe des Pachtschillings
 - Bezeichnung der Gemeinschaftsjagd
 - Hinweis auf Widerspruchsrecht der Grundeigentümer binnen 4 Wochen ab Kundmachung

Nutzung von Gemeinschaftsjagden

- Gesetzliche Fiktion:
Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht von mindestens der Hälfte der Grundeigentümer, oder von so vielen Grundeigentümern, dass diese zusammen mindestens die Hälfte der Grundflächen besitzen, **binnen 4 Wochen ab Kundmachung Widerspruch** erhoben wird.
- Jagdkommission: **Binnen 4 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist** ist festzustellen, ob die Zustimmung als erteilt gilt. Diese Feststellung ist kundzumachen.

Nutzung von Gemeinschaftsjagden

- **Binnen vier Wochen ab Kundmachung** über die Feststellung der Zustimmung durch die Jagdkommission: auf Antrag eines Grundeigentümers, der Widerspruch erhoben hat
- Die Jagdbehörde hat die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens auf Antrag eines Grundeigentümers, der Widerspruch erhoben hat, für unwirksam zu erklären, wenn die Vergabe gesetzwidrig erfolgt ist.
- Nach Rechtskraft eines solchen Bescheides: Jagdkommission hat **binnen 12 Wochen** einen mit Zustimmung der Grundeigentümer gefassten neuerlichen Beschluss anzuzeigen.

Nutzung von Gemeinschaftsjagden

- Wird der Beschluss der Jagdkommission nicht rechtzeitig gefasst, ist die Gemeinschaftsjagd zu versteigern.
- Ausfertigung
Die Ausfertigung eines schriftlichen Pachtvertrages Vorlage an Jagdbehörde innerhalb von vier Wochen nach Unterfertigung
- Die durch den Abschluss des Pachtvertrags oder seine Änderung der Jagdkommission erwachsenen Kosten hat mangels anderer Vereinbarung der Pächter zu tragen.

Nutzung von Gemeinschaftsjagden Pachtschilling (§§ 33f JG)

- Der Pachtschilling ist im Jänner des jeweiligen Kalenderjahres an die Jagdkommission zu entrichten.
- Wird der Pachtschilling nicht oder nicht zur Gänze erlegt, hat die Jagdkommission den Pächter schriftlich aufzufordern, innerhalb von 4 Wochen den ausstehenden Pachtschilling zu erlegen.

Nutzung von Gemeinschaftsjagden Pachtschilling (§§ 33f JG)

- Verwendung des Pachtschillings
 - Abgeltung des Verwaltungsaufwandes (Kosten, die der Jagdkommission durch die Nutzung und Verwaltung des Gemeinschaftsjagdgebietes entstehen)
 - Aufteilung auf Grundeigentümer unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes ihrer Grundstücke
 - Bagatellgrenze € 4,-

Nutzung von Gemeinschaftsjagden Pachtschilling (§§ 33f JG)

◆ Innerhalb von 4 Wochen nach dem Erlag des jährlichen Pachtschillings:

- Die Jagdkommission hat ein Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile kundzumachen
- Folgende Hinweise sind zu tätigen:
 - ◆ Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind innerhalb von 8 Wochen ab Kundmachung bei der Jagdbehörde schriftlich einzubringen
 - ◆ Hinweis, dass Beträge unter € 4,-- ohne entsprechende Begehr zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen

Nutzung von Gemeinschaftsjagden Pachtschilling (§§ 33f JG)

- Beträge, die während einer Pachtperiode nicht durch den Aufwand der Jagdkommission verbraucht werden, verfallen zugunsten der Gemeinde
- Eingebrachte Beschwerden sind vom Vorsitzenden der Jagdkommission der Jagdbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
- Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach Zustellung der Entscheidung der Jagdbehörde hat die Jagdkommission die zu überweisenden Geldbeträge längstens binnen vier Wochen dem jeweiligen Grundeigentümer anzuweisen.

Nutzung von Gemeinschaftsjagden

◆ Unterverpachtung und Weiterverpachtung (§ 35 JG)

- gänzliche Überlassung einer Gemeinschaftsjagd = verboten
- teilweise Überlassung einer Gemeinschaftsjagd = erlaubt
 - Zustimmung der Jagdkommission
 - Genehmigung der Jagdbehörde

◆ Tod des Pächters

- Vertrag erlischt nach 3 Monaten
 - Fortsetzungsmöglichkeit für Erben

Nutzung von Gemeinschaftsjagden

◆ Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 37 JG)

- mangelnde Vertrauenswürdigkeit
- keine Jagdleiterbestellung
- keine Jagdkarte
- Pachtschilling oder Kaution nicht erlegt
- Wildschäden nicht bezahlt
- keine Jagdschutzorgane bestellt
- Verstöße gegen jagd- und forstbetriebliche Maßnahmen
- Verstöße gegen Jagdgesetz

Nutzung von Gemeinschaftsjagden

- ◆ Verfügungen über frei werdende Gemeinschaftsjagden (§ 38 JG)

Bei vorzeitigem Ende des Pachtvertrages:

- Die Gemeinschaftsjagd ist grundsätzlich auf die Dauer der restlichen Jagdperiode im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten
- Außer: es erfolgt eine teilweise Verpachtung / innerhalb von 4 Monaten nach Erlöschen erfolgt die Anzeige des von den Grundeigentümern bestätigten Beschlusses der Jagdkommission an die Jagdbehörde

5. Nutzung von Eigenjagden

◆ Eigennutzung

- Nutzung der unverpachteten Eigenjagd durch Eigentümer
- Jagdkarte
- sonstige Pflicht zur Bestellung eines Jagdleiters

◆ Verpachtung

- auf die volle oder restliche Jagdperiode
- Teilverpachtung mit Bewilligung der Jagdbehörde (nicht zulässig, wenn die Flächen derartiger Jagdgebietsteile unter 300 ha fallen)

◆ Verpachtung bei Agrargemeinschaften (können selbst als Jagdpächter auftreten)

- ◆ bei juristischen Personen kein Recht der Jagdausübung für Anteilseigner und Organe in dieser Eigenschaft

Informationsveranstaltung für Jagdkommissionsmitglieder

Stand: September 2014

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

MMag. Dr. Martin Saller

Land Salzburg
Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie
Referat Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Fanny-von-Lehnert-Straße 1, A-5020 Salzburg
Tel.: +43 662 8042-3496
Fax: +43 662 8042-3890
mailto:martin.saller@salzburg.gv.at
http://www.salzburg.gv.at